

Anlage 1
zur Satzung über Leistungen und Kostenbeiträge
in der Kindertagespflege:

„Laufende Geldleistungen und Zusatzleistungen“

(1) Die Laufende Geldleistung für die Förderung in der Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 SGB VIII i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 2 der Satzung wird ab 01.01.2024 je Kind/je förderfähige Betreuungsstunde wie folgt festgelegt:

	Förderleistung	Sachkosten	Summe
Erzieherischer Aufwand Grundstufen	3,70 Euro	1,85 Euro	5,55 Euro
Erzieherischer Aufwand Erfahrungsstufe (nach 5 Jahren Tätigkeit als Kindertagespflegeperson oder mit einschlägiger Berufserfahrung als Erzieher/Erzieherin oder Kinderpfleger/Kinderpflegerin)	4,15 Euro	1,85 Euro	6,00 Euro

(2) Gemäß § 4 Abs. 1 werden für die Vor- und Nachbereitung je Monat und betreutem Kind zwei Betreuungsstunden zusätzlich anerkannt. Hierfür wird eine Pauschale gewährt, die ab 01.01.2024 11,55 Euro/je Monat und betreutem Kind beträgt

(3) Gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung wird zur Förderung der Mittagsverpflegung pro Monat und Kind, das zwischen 11.00 Uhr und 13.30 Uhr betreut wird, an die Tagespflegeperson eine Mittagessenpauschale gezahlt.

Die Mittagessenpauschale wird ab 01.01.2024 auf 25,20 Euro festgelegt.